MARY WARD SCHULEN
Privathort Krems

Hortordnung

Die Hortordnung ist ein Vertrag, abgeschlossen zwischen dem Träger der Horteinrichtung vertreten durch die Hortleitung und dem Obsorgeberechtigten des Kindes.

1. Hortjahr

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag von 11.30 Uhr – 17.00 Uhr
Am ersten und am letzten Schultag ist der Hort geschlossen.

Ferienzeiten:
In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien ist kein Hortbetrieb.

Sommerhort:
Der Sommerhort findet in der 1., 2., 3. und 9. Ferienwoche statt.
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr

Schulautonome Tage und Herbstferien:
Für die schulautonomen Tage und die Herbstferien wird eine Bedarfserhebung durchgeführt. Das Ergebnis wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Aufnahme

Den Privathort der Vereinigung von Ordensschulen Österreichs dürfen nur Kinder der Privat Volksschule und der Privat Mittelschule der Vereinigung von Ordensschulen Österreichs besuchen.

Die Aufnahme ist jederzeit, sofern ein freier Hortplatz zur Verfügung steht, und nach einem persönlichen Gespräch mit der Hortleitung möglich.

Für die Aufnahme werden sämtliche Formulare benötigt. - siehe Homepage

3. Abmeldung

Eine Änderung der Betreuungszeiten muss der Hortleitung bis spätestens 20. des Vormonats schriftlich, per Mail, bekannt gegeben werden. Eine Abmeldung vom Hortbesuch ist nur zu Semester und Schulschluss möglich.

4. Allgemeines zum Hortbesuch

Der Obsorgeberechtigte willigt ein, dass Abbildungen (insbesondere Fotos und Videos) aus dem Hortalltag, sowie Gruppenfotos, auf denen sein Kind zu sehen ist, im Jahresbericht, im Internet und in anderen Medien (Printmedien, TV) veröffentlicht werden dürfen.

Der Hort übernimmt keine Verantwortung für Kleidung, Schmuck, mitgebrachte Spielsachen und Handys…

Fundsachen werden bis zum Schulschluss im Hort aufbewahrt, danach werden sie einem karitativen Zweck zugeführt.

Der Hort verpflichtet sich, bei Erkrankung oder Unfall des Kindes dessen Obsorgeberechtigten unverzüglich zu verständigen.

Um die Selbstständigkeit des Kindes zu fördern wird vereinbart, dass es den Weg von der Klasse zum Speisesaal und von den Lernklassen zurück zum Hort eigenständig bewältigt. Die Kinder der 1. Klassen werden von einer Hortpädagogin zu Beginn des Schuljahres von den Klassen abgeholt, bzw. von der Klassenlehrerin zum Speisesaal gebracht.

5. Hausübungszeit

Die Hausaufgabenbetreuung umfasst die Betreuung während der Erledigung der Hausübung.
Die Aufgabe besteht darin, methodisch richtige Lernhilfe zu geben und die Kinder zu größtmöglicher Selbstständigkeit bei der Bewältigung ihrer Hausübungen zu führen.

Die Hausaufgabenbetreuung ist keine Form der Nachhilfe. Inhalte aus dem Unterricht, die für die Erledigung der Hausaufgabe notwendig sind, können im Rahmen der Hausübungszeit noch einmal erklärt werden.
Für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller schulischen Arbeiten wird keine Verantwortung übernommen.

Die Aufgabenbetreuung dauert von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr. (Um Unruhe zu vermeiden wird ersucht, während dieser Zeit die Kinder nicht abzuholen oder anzurufen.)
Um Unruhe zu vermeiden, holen Sie bitte während dieser Zeit Ihr Kind **nicht** ab.

Um die Hausübungszeit der Kinder so transparent wie möglich zu machen, wird jede schriftliche Aufgabe von den Pädagoginnen dokumentiert.

6. Pflichten der Eltern

Die Verständigung in Krankheitsfällen oder sonstiges Fernbleiben vom Hortbesuch muss bis spätestens 11.30 Uhr im Hort erfolgen. (Mobilbox oder per SMS 0664/8531468 oder per Mail an: hort.krems@marywardschulen.at)

Im Falle einer infektiösen Erkrankung bzw. beim Auftreten von Kopfläusen ist der Hort unverzüglich zu benachrichtigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Hortbesuch fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchende Kinder und des Betreuungspersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.

Die Abholung des Kindes erfolgt bei einer Pädagogin. Diese entlässt das Kind, wenn sie die abholberechtigte Person gesehen hat oder eine Alleingeherbestätigung vorliegt.

Das alleinige Verlassen des Hortes ist an die schriftliche bzw. telefonische Erlaubnis des Obsorgeberechtigten gebunden. Ab diesem Zeitpunkt besteht von Seite des Hortes keine Aufsichtspflicht mehr.

Jede Änderung wie z.B. Familienstand, Sorgerecht, Anschrift, Telefonnummer, abholungsberechtigte Personen, usw. ist unverzüglich der Hortleitung bekannt zu geben.

Sollte das Kind an Asthma, Diabetes, Allergien oder ähnlichen Erkrankungen leiden, ist dies zum Wohle des Kindes beim Aufnahmegespräch bekannt zu geben. Neuerkrankungen dieser Art während des Hortjahres sind umgehend zu melden. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Medikamenteneinnahme ist der Hortleitung ebenfalls mitzuteilen.

Hortinformationen werden über Schoolfox an die Eltern weitergegeben, sind durchzulesen und zur Kenntnis zu nehmen.

Die aktuelle Hortordnung finden Sie auf der Homepage. Etwaige Änderungen werden auch auf diesem Weg übermittelt.
Die Benützung von Handys, Smartwatches und Airtags ist auch im Hort nicht erlaubt. Diese müssen ausgeschaltet in der Schultasche bleiben.

7. Ausschließungsgründe vom Hortbesuch

- unzumutbare Beeinträchtigung des Hortbetriebes durch das störende Verhalten des Kindes
- immerwährende Nichtbefolgung der Anweisungen des Betreuungspersonals
- fehlende Zusammenarbeit und mangelndes Vertrauen zwischen dem Obsorgeberechtigten und dem Hort
- ausstehendes Betreuungsentgelt, das trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht entrichtet wird
- die Nichteinhaltung der Hortordnung

8. Verrechnung

Die Bezahlung erfolgt analog der Bezahlung des Schulgeldes und wird im Voraus (10x jährlich) eingehoben.

Im 1.Hortjahr wird eine Einschreibegebühr von 30 € verrechnet. Diese wird gemeinsam mit dem jährlichen Materialbeitrag von 35 € im November eingehoben.

Um- oder Abmeldungen für das neue Hortjahr (September) müssen nach Erhalt des Stundenplanes sofort bekannt gegeben werden (Kontakt zur Hortleiterin aufnehmen). Ansonsten wird der letzte Hortbeitrag des vergangenen Hortjahres als Bemessungsgrundlage angenommen und eingehoben. Rückverrechnung kann nicht beantragt werden.

Bei Krankheit ist der volle Hort- und Essensbeitrag zu bezahlen.

In den Weihnachts-, Semester- und Osterferien sind der Hortbeitrag und der Essensbeitrag zu bezahlen, ein Abzug für das Mittagessen wird nicht berücksichtigt. In den Sommerferien wird kein Hortbeitrag verrechnet.

Das Anmeldeformular für den Sommerhort wird zeitgerecht ausgegeben. Es beinhaltet die Kosten und organisatorische Hinweise.